

# RS Vfgh 1991/6/26 B758/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1991

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7050 Schischule

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Stmk SchischulG 1969 §3

Stmk SchischulG 1969 §5

## Leitsatz

Aufhebung eines Bescheides der Stmk LReg wegen Willkür infolge einer gehäuften Verkennung der Rechtslage betreffs Versagung einer Schischulbewilligung wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Schisportausübenden

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid, der die Abweisung der beantragten Schischulbewilligung ausschließlich darauf stützt, daß die Erteilung einer weiteren Schischule im beantragten Gebiet zu einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Schisportausübenden führen könnte, ist mit einer gehäuften Verkennung der Rechtslage belastet; dies aber bedeutet Willkür.

Regelungen, die der Hintanhaltung von Gefahren dienen, die mit der Abhaltung des Schiunterrichts und der Ausübung des Schisports verbunden sind, enthält das Stmk SchischulG derzeit nicht.

## Entscheidungstexte

- B 758/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.1991 B 758/90

## Schlagworte

Schischulen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B758.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089374\_90B00758\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)